



Diese Ausbildungsmaßnahme wird im Auftrag der Europäischen Kommission im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und Soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) umgesetzt.

# Richtlinie 2004/113/EG Gleichbehandlung Güter und Dienstleistungen

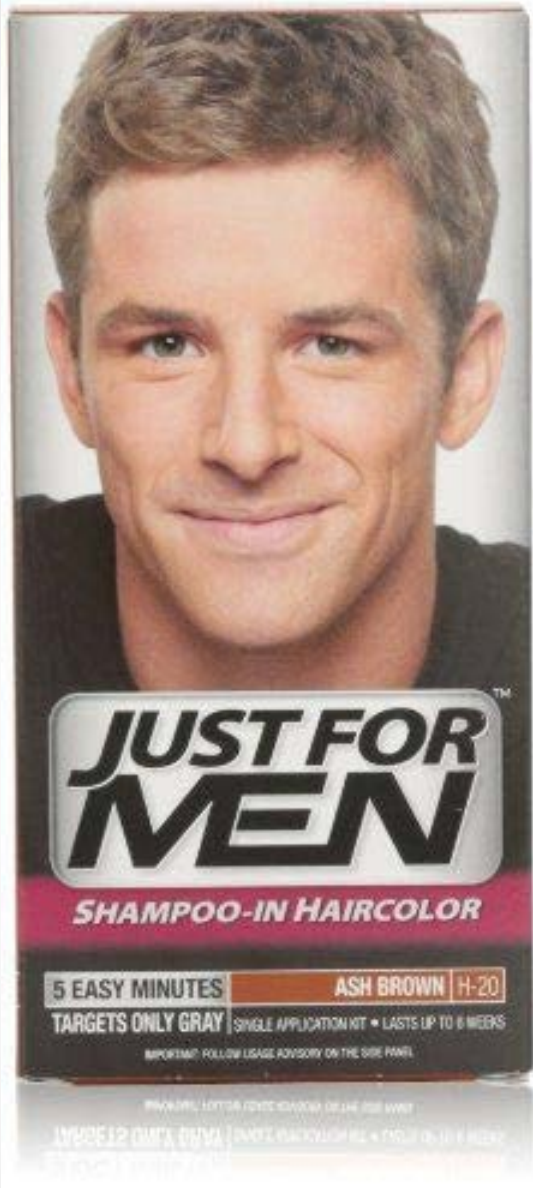
ERA/EU-Seminar zur Geschlechtergleichstellung

Trier, 24. April 2016

Nathalie Wuiame

# Ziel und Anwendungsbereich

- Ziel: Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- Anwendungsbereich:
  - Alle Personen, die Güter und Dienstleistungen bereitstellen
  - Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehend (öffentliche und private Bereiche)
  - Güter: gemäß der Definition in Bestimmungen über den freien Warenverkehr = monetärer Wert
  - Dienstleistungen: Tätigkeiten im Sinne von Artikel 57 AEUV; Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Gesundheitswesen usw.



# Sie gilt nicht für...

- Güter und Dienstleistungen, die im Bereich des Privat- und Familienlebens bereitgestellt werden
- Inhalte von Medien und Werbung
- Bildung
- Beschäftigung, selbständige Erwerbstätigkeit und Beruf, die von anderen Richtlinien abgedeckt werden

Berührt nicht die Vertragsfreiheit

Andere zu wahrende Grundrechte



# Formen der Diskriminierung...

- Unmittelbare Diskriminierung
- Mittelbare Diskriminierung
- Anweisung zur Diskriminierung
- Belästigung und sexuelle Belästigung

# Unmittelbare Diskriminierung...

- ...wenn in vergleichbaren Situationen  
Aus den körperlichen Unterschieden zwischen Männern und Frauen resultierende Behandlung bei der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen ist somit keine Diskriminierung
- ...bei einer mit Mutterschaft oder Schwangerschaft verknüpften Situation, keine Notwendigkeit eines Vergleichs



# Ausnahmen...

- Bestimmungen zum Schutz von Frauen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Art. 4 Abs. 2)
- Unterschiedliche Behandlung durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt (Art. 4 Abs. 5)
- Positive Maßnahmen (Art. 6)

# Legitimes Ziel...

- Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt
- Privatsphäre und sittliches Empfinden
- Vereinsfreiheit, die die Mitgliedschaft in privaten Clubs, die nur den Angehörigen eines Geschlechts zugänglich sind, gestattet
- Sportliche Tätigkeiten: Sportveranstaltungen, zu denen ausschließlich die Angehörigen eines Geschlechts zugelassen sind



# Sonstige legitime Ziele?...

Enge Auslegung von Ausnahmen  
(EuGH)

- Objektive Rechtfertigung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
  - angemessenes Mittel
  - erforderliches Mittel

# Beispiel 1

- Werbeaktion eines Eisenbahnunternehmens(Hochgeschwindigkeit):
- Etliche vergünstigte Tickets sind um den 8. März (Weltfrauentag) herum ausschließlich für Frauen erhältlich.
- Positive Maßnahme? Legitimes Ziel?

# Beispiel 2

- Eine Frau holt ein Angebot für einen Umzug ein. Sie erhält die Auskunft, dass sie zwei Umzugsfachkräfte und zwei männliche Zusatzkräfte als Helfer benötigt.
- Werden ein Mann und eine Frau als Helfer gestellt, wird eine zusätzliche Umzugsfachkraft benötigt und in Rechnung gestellt.

# Vermutung für eine Diskriminierung

- Eine Frau in derselben Situation wie ein Mann – die ein Umzugsunternehmen engagiert – erhält für dieselbe Dienstleistung ein teureres Angebot mit der Begründung, dass sie als Helfer nicht zählt.
- Dieselbe Dienstleistung ist aufgrund des Geschlechts teurer.
- Vermutung für eine Diskriminierung bei den Tarifen
- Das Umzugsunternehmen wird nachweisen müssen, dass seine Praxis ein legitimes Ziel verfolgt und dass die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

# Versicherungsmathematische Faktoren

- Basierend auf einer Kombination von Statistik, Wahrscheinlichkeiten, Mathematik und Wirtschaft wird mithilfe versicherungsmathematischer Faktoren beurteilt, ob ein Ereignis in der Zukunft wahrscheinlich eintreten wird.
- Wenn die Lebenserwartung in Bezug auf dieses Risiko einen maßgeblichen Faktor darstellt, wird nach Geschlecht unterschieden.
- Rechtfertigung: Innerhalb jeder Gruppe von Menschen unterscheiden sich die Sterbetafeln zwischen Männern und Frauen.
- Impliziert dies jedoch eine kausale Verbindung zwischen Geschlecht und Langlebigkeit?



# Versicherungsmathematische Faktoren: Artikel 5

1. **Allgemeine Regel:** Das Geschlecht als Faktor bei der Berechnung von Prämien und Leistungen darf nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Gilt für alle nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträge.

2. **Ausnahme:** Proportionale Unterschiede sind zulässig, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts ein bestimmender Faktor ist und die Risikobewertung auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruht.



# Test-Achats, Rechtssache C-236/09

**ABER** Rechtssache Test-Achats

- Ungültige Ausnahme, weil:
  - sie es den MS gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel unbefristet aufrechtzuerhalten
  - sie der Verwirklichung des Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwiderläuft
- Ungültig ab dem 21. Dezember 2012
- Leitlinien der Kommission: auf Neuverträge anwendbar

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[nathalie.wuiame@skynet.be](mailto:nathalie.wuiame@skynet.be)

CESEP scrl, rue du Luxembourg 23/8 – B-1000 Brüssel  
+32 2 502 1880

